

der Besitz fürstenmäßiger Güter unerlässlich war, schloß Anton Florian am 12. März 1718 mit Wenzel einen Tauschvertrag ab, wonach ihm dieser Daduz und Schellenberg gegen die einträglichere Herrschaft Rumburg überließ und ihm zugleich die obenerwähnte Forderung von 250,000 Gulden an den Schwäbischen Kreis abtrat. (Vergleiche Beilage A). Bereits im nächsten Jahre sah sich Anton Florian durch die Erhebung von Daduz und Schellenberg zum unmittelbaren Reichs-Fürstentum im Vollbesitz seiner Wünsche. Fürst Wenzel hatte sich bereits in Daduz und Schellenberg huldigen lassen und deshalb fand a.m 5. September 1718 auf dem Schlosse in Daduz mit großer Feierlichkeit die Huldigung an den neuen Herrn, den Fürsten Anton Florian statt. Eine eingehende und lebendige Schilderung dieser Huldigung findet sich im zehnten Bande dieses Jahrbuches aus der Feder von Dr. Albert Schädler vor, weshalb von einer weiteren Darstellung hier abgesehen wird.

Jenes Kapital von 250,000 Gulden, welches dem Fürsten Hans Adam zu „Session und Dotum“ im Schwäbischen Kreise verhält, sollte nach den Bestimmungen des Kreistages zu Ulm 1707 verhältnismäßig zurückbezahlt werden, sobald der reichsunmittelbare Besitz der liechtensteiniſchen Fürsten eine entsprechende Vergrößerung erfahren würde. Tatsächlich trat dieser Fall mit der Erwerbung der Herrschaft Daduz ein und Fürst Wenzel drang als Vormund des minderjährigen Fürsten Johann Karl auf Rückzahlung, aber mit geringem Erfolg. Der Schwäbische Kreis bestritt anfänglich überhaupt die Verpflichtung auf eine Rückzahlung, war auch nicht im Stande, die ganze Summe aufzubringen und wollte sich schließlich zur Zahlung von 60,000 Gulden verstehen; durch die Bemühungen Wenzels wurde diese Summe auf 75,000 Gulden erhöht. Erst 1809 wurde über den noch verbliebenen Restbetrag von 175,000 Gulden eine endgiltige Erledigung zwischen dem fürstlichen Hause und den Regierungen von Bayern, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Leyn herbeigeführt: diese bezahlten den Betrag von 90,000 Gulden an die fürstliche Majoratshauptkassa in Wien, welches Kapital gemäß den Bestimmungen des Familienvertrages vom Jahre 1842 dem jeweilig regierenden Fürsten zum Fruchtgenusse zur Verfügung steht; sollte es zur Erwerbung von neuen Besitzungen verwendet werden, so müssen diese entweder einen Bestandteil des Fürstentums bilden oder wenigstens ein mit diesem verbundenes Kammergut.